

31.05.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJzu **Punkt** der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

... Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG)

Der federführende Rechtsausschuß**und der Ausschuß für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 177 Abs. 5 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 177 der Absatz 5 zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 3 in § 179 Abs. 4 die Angabe ", Abs. 5" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Einführung eines Widerspruchsrechts für mit dem Täter verheiratete Opfer ab.

Diese im Strafrecht einmalige Sonderregelung für Ehegatten bedeutet keine Stärkung der Opferaautonomie. Vielmehr wird sich das verheiratete Opfer in der Gewaltbeziehung, in der es mit dem Täter lebt, permanent dem psychischen und physischen Druck des Täters sowie auch seines sozialen Umfeldes ausgesetzt sehen, von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Auf diese Weise entsteht ein Zwei-Klassen-Strafrecht für Eheleute und Nicht-Eheleute.

Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang auch, daß der von der Regierungskoalition gefundene Kompromiß, der in der Änderung des ursprünglichen Antrages seinen Niederschlag gefunden hat, den Zeitraum für die Wider-

Ausgeliefert am
03. JUNI 1996

spruchsmöglichkeit über den Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage hinaus ausdehnt. Aus den vorgenannten Gründen bedeutet dies für das Opfer eine erhebliche Verschlechterung im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung.

Die Tatsache, daß der Widerspruch persönlich vor dem Staatsanwalt oder dem Vorsitzenden des Gerichtes, das mit der Sache befaßt ist, erklärt werden muß, ermöglicht keine sorgfältige Prüfung des Widerspruchs im Hinblick auf die Beweggründe.

Die in einer Gewaltbeziehung lebende Ehefrau wird durch diese persönliche Befragung zusätzlich psychischen Druck erfahren, da sie sich genötigt fühlen wird, wider besseres Wissen eine Freiwilligkeit ihres Handelns glaubhaft zu machen. Auf diese Weise wird die Ehefrau zum zweiten Mal zum Opfer.

Allein die Tatsache, daß zwischen Täter und Opfer bereits eine Gewaltbeziehung besteht, dürfte an sich ausreichenden Anlaß zu der Annahme geben, daß der Widerspruch unter Zwang erklärt wurde.

Auch die in Absatz 5 enthaltene Regelung, wonach das Verfahren trotz des Widerspruchs dann fortzusetzen ist, wenn ein "besonderes öffentliches Interesse" an der Strafverfolgung besteht, ist nicht geeignet, dem bei Verbrechen generell vorliegenden staatlichen Strafverfolgungsbedürfnis in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Das Strafgesetzbuch sieht für Taten, bei denen der Täter ein ihm entgegengebrachtes Vertrauen des Opfers mißbraucht, beispielsweise bei Untreue, Mord (Heimtücke, Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers), eine höhere Strafandrohung vor. Für den Fall der ehelichen Vergewaltigung wird dieses Prinzip nunmehr ins Gegenteil verkehrt, indem der Täter, der das ihm durch die Eheschließung und die damit verbundene Aufnahme familiärer Bindungen entgegengebrachte Vertrauen auf das Schändlichste mißbraucht, durch ein weitreichendes Strafverfolgungshindernis privilegiert wird.

Der Bundesrat lehnt auch die Ausdehnung dieses Strafverfolgungshindernisses auf die mit der Handlung des Täters im Zusammenhang stehende Verletzung der §§ 223, 223a und 240 StGB ab.